



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Januar 2025

Nummer 3

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes,
der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung,
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
sowie der Niedersächsischen
Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes und des
Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
Vom 29. Januar 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte (§ 121 Abs. 1) sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört.“
 - b) Nach Nummer 16 wird die folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen (§ 121 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3).“
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtszeit beträgt acht Jahre.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Wahl findet statt innerhalb von sechs Monaten
1. vor dem Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers oder
 2. vor dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „als dem in Satz 1 Nr. 2 genannten“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „später“ die Worte „und in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 bis zu drei Monate früher“ eingefügt.
- dd) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach Absatz 1 Satz 2 endet,“.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „⁵Findet nach Absatz 2 Satz 3 eine Wahl später als in Absatz 2 Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um
- a) eine Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
 - b) eine Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
 - c) eine neue Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
 - d) eine Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder
 - e) eine nachgeholte Wahl nach § 52 c Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, NKWG,
- so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Ist eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden, so finden für die Begründung des Beamtenverhältnisses, die Dauer der Amtszeit und die Berechnung der Dienstzeit die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Satz 1 gilt auch, wenn vor dem 1. Februar 2025 als Wahltag für eine Direktwahl ein

Tag nach dem 1. Februar 2025 bestimmt worden ist; in diesem Fall sind auch für die Durchführung der Direktwahl die am 31. Januar 2025 geltenden Vorschriften anzuwenden.“

- h) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
- i) Absatz 10 wird gestrichen.

3. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. ²Sie wird von einer ehrenamtlichen Stellvertreterin oder einem ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durchgeführt.“

4. § 111 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen, wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen, Beiträgen für öffentliche Spielplätze und Tourismus- sowie Gästebeiträgen besteht nicht.“

5. § 121 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen die Kommunen zugunsten Dritter Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen, wenn dies im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Dritten durch die Kommune ergeben hat, dass ihre Inanspruchnahme aus dem Rechtsgeschäft nicht zu erwarten ist. ²Ist die Kommune an dem Dritten beteiligt, so darf der Umfang der Bürgschaftsschuld nach Satz 1 im Verhältnis zur Hauptverbindlichkeit nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Dritten, es sei denn, dass die Kommune ausnahmsweise ein begründetes Interesse an der Übernahme einer höheren Bürgschaftsschuld hat, das über das Interesse an der Aufgabenerfüllung hinausgeht. ³Ist die Kommune an dem Dritten nicht beteiligt, so darf eine Bürgschaft nach Satz 1 ausnahmsweise übernommen werden, wenn aufgrund der Übernahme ein erheblicher finanzieller Vorteil für die Kommune zu erwarten ist. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten bei Verpflichtungen aus Gewährverträgen entsprechend. ⁵Wenn die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nicht durch eine Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 a geregelt ist, bedarf sie eines Beschlusses der Vertretung.

(3) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den darin genannten wirtschaftlich gleichkommen.

(4) ¹Entscheidungen über Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 und 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Nicht anzuzeigen sind Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Haushalt der Kommune keine besondere Belastung bedeuten. ³Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁴Das Rechtsgeschäft darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁵Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern. ⁶Die Rechtsgeschäfte sind im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.“

6. Nach § 121 wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a

Konzernkredite

(1) ¹Die Kommunen dürfen für Investitionen ihrer Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn die Eigengesellschaft oder kommunale Anstalt einen Investitionsbedarf dargelegt und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 und 3 zu schließenden Vertrag erfüllen wird. ²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und der Eigengesellschaft oder der kommunalen Anstalt zu schließenden Vertrages an diese weiterzugeben und von ihr zurückzuzahlen. ³In dem Vertrag ist mindestens zusätzlich zu vereinbaren

1. ein Zinssatz, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernkredit zu entrichten hat, und
2. eine Pflicht zur Rückzahlung des Kredits einschließlich der Zinsen zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Entscheidungen nach § 152 Abs. 2 und 3 vollzogen wird.

⁴Über die Aufnahme des Konzernkredits beschließt die Vertretung.

(2) ¹Die Kommunen dürfen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, nur dann Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn sie an dem Unternehmen oder der Einrichtung unmittelbar beteiligt sind und allein oder zusammen mit anderen Kommunen über die Mehrheit der Anteile verfügen. ²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als die Anteile der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung. ³Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.

(3) ¹Die Kommunen dürfen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 für Investitionen von Unternehmen und Einrichtungen, an denen sie mittelbar beteiligt sind, nur dann Konzernkredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung, an dem die Kommune nach Absatz 2 Satz 1 unmittelbar beteiligt ist, bei dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung unmittelbar beherrschenden Einfluss hat. ²Der Konzernkreditbetrag darf im Verhältnis zur Investitionssumme nicht höher sein als der mittelbare Anteil der Kommune an dem Unternehmen oder der Einrichtung. ³Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Zurückzahlung für den Zeitpunkt zu vereinbaren ist, in dem die nach Satz 1 erforderliche kommunale Mehrheit der Anteile entfällt.

(4) ¹Beschlüsse über die Aufnahme von Konzernkrediten sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Konzernkreditaufnahme erfüllt sind. ³Der Konzernkredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

7. Nach § 122 wird der folgende § 122 a eingefügt:

„§ 122 a

Konzernliquiditätskredite

(1) ¹Kommunen, die den Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig in Anspruch genommen haben, dürfen in Höhe des Differenzbetrages für ihre Eigengesellschaften und kommunalen Anstalten sowie für ihre in § 121 a Abs. 2 und 3 genannten, unter ihrem beherrschenden Einfluss stehenden Beteiligungsgesellschaften Konzernliquiditätskredite aufnehmen und bewirtschaften, wenn diese ihren Liquiditätsbedarf dargelegt haben und die Prüfung ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem nach den Sätzen 2 bis 4 zu schließenden Vertrag erfüllen werden. ²Der aufgenommene Kreditbetrag ist nach Maßgabe eines zwischen der Kommune und dem Unternehmen oder der Einrichtung zu schließenden Vertrages weiterzugeben und zurückzuzahlen. ³Die Weitergabe und Zurückzahlung nach Satz 2 darf auch mittels eines zur gemeinsamen Bewirtschaftung liquider Mittel vertraglich vereinbarten Liquiditätsverbundes erfolgen, wenn diesem Verbund neben der Kommune und dem begünstigten Unternehmen oder der begünstigten Einrichtung nur sonstige Unternehmen und Einrichtungen nach Satz 1 angehören. ⁴In dem Vertrag nach Satz 2 oder 3 ist ein Zinssatz zu vereinbaren, dessen Höhe mindestens dem Zinssatz entspricht, den die Kommune auf den Konzernliquiditätskredit zu entrichten hat.

(2) ¹Im Ausnahmefall dürfen die Kommunen einen Konzernliquiditätskredit für Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1, die sich in den in § 136 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen wirtschaftlich betätigen, auch dann aufnehmen und bewirtschaften, wenn dadurch der Höchstbetrag nach § 122 Abs. 1 Satz 1 überschritten wird. ²Dies setzt voraus, dass das begünstigte Unternehmen oder die begünstigte Einrichtung ohne die Weiterleitung des Kreditbetrages den Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht oder vollständig nachkommen kann und eine Prüfung der wirtschaftlichen Lage ergeben hat, dass das Unternehmen oder die Einrichtung unter Inanspruchnahme

des Kredits die wirtschaftliche Tätigkeit voraussichtlich dauerhaft fortsetzen kann. ³Absatz 1 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend. ⁴Über die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits nach Satz 1 beschließt die Vertretung. ⁵§ 89 bleibt unberührt.

(3) ¹Beschlüsse über die Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach Absatz 2 sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. ²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Konzernliquiditätskredits erfüllt sind. ³Der Konzernliquiditätskredit darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige aufgenommen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“

8. § 152 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist verkürzen oder aus besonderem Grund verlängern.“
9. In § 169 Abs. 8 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2020 bis 2023“ durch die Angabe „2024 bis 2026“ ersetzt.
10. In § 176 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 121 Abs. 2 und 3,“ gestrichen.
11. § 180 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
12. § 181 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 werden nach der Angabe „(NKomVG)“ ein Komma und die Worte „von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“ eingefügt.
2. § 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Entwicklung der Konzernkredite nach § 121 a NKomVG und der Konzernliquiditätskredite nach § 122 a NKomVG.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG und von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG.“
4. In § 45 Abs. 1 Nr. 9 werden nach den Worten „gleichkommende Verpflichtungen“ ein Komma und die Worte „Verpflichtungen aus Konzernkrediten (§ 121 a NKomVG)“ eingefügt.
5. In § 55 Abs. 3 werden nach der Nummer 2.1.4.2 die folgenden Nummern 2.1.5 und 2.1.6 eingefügt:
„2.1.5 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernkrediten nach § 121 a NKomVG
2.1.6 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Konzernliquiditätskrediten nach § 122 a NKomVG“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. Am Ende des ersten Teils wird der bisherige § 6 gestrichen.

3. Der Zweite Teil Erster Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Wahltag und Wahlzeit, Gliederung des Wahlgebiets“.

b) Nach der Überschrift wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“

4. In § 45 a werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „über die Wahl der Abgeordneten“ ersetzt.

5. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der einzelnen Direktwahl“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch die Worte „der Wahl“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

6. § 45 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten“ durch die Worte „sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Amtszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „Wahlperiode“ durch die Worte „für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Amtszeit“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „einzelne“ durch die Worte „die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 NKomVG durchzuführenden“ ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Ist die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor dem 1. Februar 2025 gewählt worden und läuft ihre oder seine Amtszeit mit dem Ende der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten am 31. Oktober 2026 oder am 31. Oktober 2031 ab, so darf eine Bewerberin oder

ein Bewerber abweichend von Satz 1 frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, bestimmt werden. ⁶Wird sie oder er von einer Delegiertenversammlung bestimmt, so darf die Wahl der Delegierten abweichend von Satz 2 frühestens drei Jahre und vier Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode, mit deren Ende die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet, stattfinden. ⁷Die Sätze 5 und 6 gelten auch, wenn der Tag der Wahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers vor dem 1. Februar 2025 bestimmt wurde.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ durch die Worte „Wahltag der allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt und das Wort „einzelne“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „einzelnen“ gestrichen und die Worte „des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ werden durch die Worte „des Wahltages der nächsten allgemeinen Neuwahlen“ ersetzt.

7. § 45 i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird einziger Absatz und darin wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. In § 52 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahl“ durch das Wort „Direktwahl“ ersetzt.

9. In § 53 Abs. 3 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „einzelne Direktwahlen“ durch das Wort „Direktwahlen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 26 wird in der Überschrift das Wort „einzelne“ gestrichen.
- 2. In § 50 wird in der Überschrift das Wort „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„?Sie können diese Aufgabe durch Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auch auf einen Landkreis übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 78 Abs. 12 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 83), wird gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. i am 1. November 2026 in Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l